Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 48.

(Nr. 3833.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1853., betreffend die Genehmigung der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer Zweigbahn zum Anschlusse an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Aktiengesellschaft.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16. Juli d. J. will Ich zu der Anlage einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer von dieser Bahn zwischen Crefeld und Neuß abgehenden Zweigbahn zum Anschluß an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, mittelst einer Aktiengesellschaft, unter den seiner Zeit Meiner speziellen Genehmigung zu unterbreitenden Bedingungen die landesherrliche Genehmigung ertheilen. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. enthaltenen Vorschriften über die Expropriation auf die neue Anlage Anwendung finden. Dieser Erlaß ist zugleich mit der Konzessions-Urkunde und dem Statute durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Juli 1853.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. In Vertretung:
v. Wangenheim.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3834.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft. Vom 22. August 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Cöln über Neuß nach Crefeld, nebst einer von dieser Bahn zwischen Crefeld und Neuß abgehenden Zweigbahn zum Anschluß an die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn zwischen Neuß und Obercassel, unter dem Namen „Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft" eine Aktiengesellschaft gebildet hat und das vorläufig zu 1,100,000 Rthlr. angenommene Baukapital durch Aktienzeichnungen gesichert ist, wollen Wir zum Bau und Betrieb einer solchen Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen und die Uns vorgelegten, am 11. Mai 1853. notariell vollzogenen Statuten hierdurch bestätigen, auch der vorgedachten Eisenbahngesellschaft das Recht zur Expropriation der zur Anlage der Eisenbahn erforderlichen Grundstücke nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838. ertheilen. Zugleich genehmigen Wir, daß der Bau und Betrieb der Cöln-Crefelder Eisenbahn nach Maaßgabe der zwischen dem Eisenbahn-Kommissariate zu Cöln und dem provisorischen Cöln-Crefelder Eisenbahn-Komité durch Punktation vom 11. Mai 1853. vereinbarten Bedingungen vom Staate übernommen werde.

Diese Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit den Statuten durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Putbus, den 22. August 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Sta-

Statuten
für die
Cöln = Crefelder Eisenbahngesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

Titel I. Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen Cöln-Crefelder Eisenbahngesellschaft wird eine anonyme Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches, Art. 29 bis 37., sowie des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung von 1843. S. 341—346.) gebildet. Der Zweck derselben ist eine in thunlichst gerader Richtung von Cöln über Neuß nach Crefeld führende Eisenbahn nebst einer von dieser Hauptbahn nördlich von Neuß zur Verbindung der Städte Crefeld und Düsseldorf abzuzweigenden Seitenbahn zu erbauen und zu benutzen. Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Bahn auch zur Niederländischen Grenze fortgeführt werden; der Beschluß darüber bleibt der General-Versammlung der Aktionaire vorbehalten. Ihr Domizil, sowie den Sitz ihrer Verwaltung hat die Gesellschaft in Cöln.

§. 2.

Dem Staate und dem Publikum gegenüber wird die Gesellschaft durch den Verwaltungsausschuß nach Maaßgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.

§. 3.

Die Gesellschaft kann die Güter- und Personenbeförderung auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben, sie kann dieselbe unter Genehmigung der Staatsregierung ganz oder theilweise andern Unternehmern gegen Entrichtung eines Bahngeldes überlassen, sie kann ferner mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen gemeinschaftlicher Benutzung der betreffenden Bahnen oder Bahnstrecken, oder einzelner zur Bahn gehörigen Einrichtungen schließen, sie kann endlich die erforderlichen Einrichtungen zur Beförderung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen.

Titel II. Aktienkapital.

§. 4.

Das Aktienkapital wird auf Eine Million Einmalhunderttausend Thaler festgesetzt, und zerfällt in eilftausend auf den Inhaber lautende Aktien, jede zu Einhundert Thalern. Sollte dieser Betrag zur Ausführung der Bahn und zur Beschaffung eines angemessenen Betriebsmaterials nicht ausreichen, so ist der Verwaltungsausschuß ermächtigt, mit Genehmigung der Staatsregierung fernere zweitausend Aktien, jede zu Einhundert Thalern, auszugeben.

§. 5.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach der Wahl der Aktionaire in Cöln, Crefeld und Berlin, sowie in denjenigen Städten, die sonst zu diesem Zwecke von dem Verwaltungsausschusse bezeichnet werden, in Raten bis zu zwanzig Prozent, jedesmal nach einer wenigstens zwei Monate vor dem Zahlungstermine von dem Verwaltungsausschusse öffentlich zu erlassenden Aufforderung. Bei der ersten Ratenzahlung kommt der Beitrag, den etwa der Aktieninhaber in Folge der Aufforderung des provisorischen Komité vom 15. April 1844. (Kölnische Zeitung von 1844. Nr. 107.) geleistet hat, in Abrechnung. Erst nachdem vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien in die Gesellschaftskasse eingezahlt worden, ist die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten zulässig. Nach Einzahlung der letzten Rate werden Aktiendokumente unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt.

§. 6.

Wer innerhalb der im §. 5. bezeichneten Frist die dort gedachten Einzahlungen nicht leistet, hat eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn innerhalb zweier ferneren Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung des Verwaltungsausschusses die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Zeichnung vom Aktionair erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien. An die Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsausschusse neue Aktienzeichner zugelassen werden. Derselbe

ist aber auch berechtigt, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen nebst der Konventionalstrafe gegen die ersten Aktienzeichner gerichtlich einzuklagen.

§. 7.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 6. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 8.

Die Aktiendokumente werden von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterzeichnet; die dazu gehörigen Dividendenscheine werden gleichfalls mit den Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses in facsimile versehen.

§. 9.

Sämmtliche auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinst. Diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 4.) entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrag gedeckt werden.

§. 10.

Nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Bahn vollendet und in Betrieb gesetzt sein wird, soll das Kapital, welches sich für den Bau der Bahn, für die Anschaffung des Betriebsmaterials, für die Bestreitung der Generalkosten, sowie für die Zinsen der geleisteten Einzahlungen (§. 9.) als nothwendig ergiebt, definitiv festgestellt werden. Von dem bezeichneten Zeitpunkte an hört die Verzinsung aus dem Baukapitale (§. 9.) auf und tritt an deren Stelle die Vertheilung des aus dem Unternehmen aufkommenden Reinertrags (§. 11.).

§. 11.

Vom ersten Januar des auf die Betriebseröffnung (§. 9.) folgenden Jahres an wird der Reinertrag alljährlich nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen unter die Aktionaire vertheilt.

Aus

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden:

1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, sowie alle sonstigen, das Unternehmen belastende Ausgaben bestritten;

2) sodann wird Behufs der Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, aus dem Ertrage Ein Prozent des Anlagekapitals vorweg genommen. Bei sich ergebendem Bedürfnisse kann dieser Betrag angemessen erhöht werden;

3) beträgt der hiernach verbleibende Ueberschuß mehr als vier Prozent des Anlagekapitals, so ist der Verwaltungsausschuß ermächtigt, von dem Mehrbetrag eine angemessene Tantieme zu Gunsten der bei der Bahnverwaltung betheiligten Beamten zu verwenden;

4) der nach Abzug der unter Nr. 1. und 2. und event. unter Nr. 3. gedachten Beträge verbleibende Rest bildet den alljährlich an die Aktionaire als Dividende zu vertheilenden Reinertrag.

§. 12.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine ausgereicht.

§. 13.

Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen, in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 14.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Dividendenscheine mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsausschuß dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so beantragt der Verwaltungsausschuß bei dem Königlichen Landgerichte zu Cöln, die betreffenden Dokumente für nichtig zu erklären, und fertigt, nachdem letzteres geschehen,

schehen, an deren Stelle andere aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 15.

Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, die emittirten Aktien durch allmälige Einlösung nach dem Nennwerthe zu erwerben und zu amortisiren, und zu diesem Zwecke aus Staatsfonds alljährlich eine Summe, die ohne Zustimmung des Verwaltungsausschusses nicht mehr als Ein Prozent des Aktienkapitals betragen darf, zu verwenden. Von den amortisirten Aktien bezieht der Staat die darauf entfallende Dividende.

§. 16.

Die einzulösenden Aktien werden durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung findet zum erstenmale statt, nachdem fünfzehn Jahre seit der definitiven Feststellung des Gesellschaftskapitals (§. 10.) verflossen sind. Von da an wird die Ausloosung am ersten Juli jeden Jahres vorgenommen. Sie geschieht in Gegenwart eines Königlichen Kommissarius, zweier Mitglieder des Verwaltungsausschusses und eines protokollirenden Notars.

§. 17.

Die Nummern der ausgelooseten Aktien werden dreimal öffentlich bekannt gemacht und es wird zugleich bestimmt, an welchem Tage des Dezember desselben Jahres die Kapitalbeträge gegen Ablieferung der Aktien und der nach dem zweiten Januar des folgenden Jahres fällig werdenden Kupons erhoben werden können.

§. 18.

Der Inhaber einer ausgelooseten Aktie scheidet mit dem Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Ausloosung stattgefunden hat, aus der Gesellschaft aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte ab seine Rechte durch die Ausloosung auf den Staat über.

§. 19.

Die Nummern der ausgelooseten Aktien, welche in Folge der Bekanntmachung (§. 17.) nicht zur bestimmten Zeit vorgezeigt werden möchten, werden jährlich während zehn Jahren von dem Verwaltungsausschusse Behufs Empfangnahme

nahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Diejenigen Aktien, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt werden, sind werthlos, welches alsdann von dem Verwaltungsausschusse unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Aktien öffentlich zu erklären ist.

Die Kosten des Verfahrens werden aus dem Kapitalbetrage für diese Aktien entnommen und der Ueberschuß wird zu Unterstützungen für das bei der Bahn angestellte Personal verwendet.

§. 20.

Sobald sämmtliche Aktien vom Staate erworben sind, wird die Bahn und das Betriebsmaterial nebst dem gesammten Zubehör, dem Reservefonds und sämmtlichen Aktivis und Passivis Eigenthum des Staates, sofern derselbe solches nicht früher auf anderem Wege erwerben sollte.

Titel III. Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten und über Auflösung der Gesellschaft.

§. 21.

In der jährlich abzuhaltenden Generalversammlung sollen die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 22.

Die in diesem Statut vorgeschriebenen und vorgesehenen, sowie die sonst von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in der zu Cöln erscheinenden Kölnischen Zeitung, in der zu Crefeld erscheinenden Crefelder Zeitung und in der zu Berlin erscheinenden Vossischen Zeitung ergangen sind. Sollte in Zukunft eines der genannten Blätter eingehen, so ist statt desselben ein anderes an demselben Orte erscheinendes Blatt zu wählen. Auch bleibt es der Königlichen Regierung in Cöln vorbehalten, jederzeit vermittelst einer in ihrem Amtsblatte zu veröffentlichenden Verfügung diejenigen Blätter zu bezeichnen, welche an Stelle der genannten zu den fraglichen Bekanntmachungen benutzt werden sollen.

§. 23.

Beschlüsse, durch die eine Abänderung des Statuts bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt werden, und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Bestätigung. Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 24.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung, in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden. Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie Eine Stimme. Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung und wird, wenn diese erfolgt, durch die §. 22. erwähnten Zeitungen bekannt gemacht. Die Auflösung kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Die inneren Verwaltungs- und Geschäfts-Einrichtungen.

Titel IV. Die Generalversammlung.

§. 25.

Vorbehaltlich der in dem §. 24. enthaltenen Bestimmung nehmen nur die Besitzer der Aktien, die den Besitz derselben in den Büchern der Gesellschaft haben eintragen lassen, Theil an der Generalversammlung. Auch ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung vor dem Datum der Einberufung der Generalversammlung stattgefunden habe.

Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei dem Verwaltungsausschusse entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsausschusse als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Ueber die erfolgte Einschreibung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

§. 26.

Spätestens einen Tag vor der Generalversammlung müssen die Besitzer der Aktien oder deren Bevollmächtigte sich ausweisen, daß der Besitz noch immer so besteht, wie er in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist. Dieser Ausweis geschieht bei dem Verwaltungsausschusse, entweder durch Vorzeigung der Aktien, oder durch eine genügende Bescheinigung, im Falle der Bevollmächtigung außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 27.

Die Generalversammlung wird jährlich einmal, regelmäßig im dritten Jahresviertel oder früher, sonst nur außergewöhnlich und zwar jedesmal von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Aufforderung wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt berufen. Derselben wird alljährlich von dem Verwaltungsausschusse ein Bericht über die Lage des Unternehmens vorgetragen; außer den in §§. 1., 23. und 24. genannten Gegenständen bleibt ihr insbesondere der Beschluß über jede Vermehrung des Aktienkapitals, insofern dieselbe nicht nach §. 4. zur Befugniß des Verwaltungsausschusses gehört, sowie über die Ausgabe von Schuldverschreibungen vorbehalten.

§. 28.

Die Generalversammlungen finden abwechselnd in Cöln und Crefeld statt.

§. 29.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessen ungeachtet durch die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 30.

Nur die Besitzer von drei und mehr Aktien sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältnisse ausgeübt:

a) für drei bis dreißig Aktien auf je drei Aktien Eine Stimme;
b) für die Aktien, die Jemand über die Anzahl von dreißig hinaus besitzt, bis

bis zu dreihundert Aktien für je zehn Aktien Eine Stimme. Für die Aktien, die Jemand über die Zahl von dreihundert hinaus besitzt, soll ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden, so daß also dem Besitzer von dreihundert und mehr Aktien sieben und dreißig Stimmen zukommen.

§. 31.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, antheilberechtigte Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Vertreter, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind. Mehr als sieben und dreißig Stimmen kann ein Einzelner in der Eigenschaft als Bevollmächtigter bei der Generalversammlung in keinem Falle abgeben.

§. 32.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, resp. dessen Stellvertreter.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung führt ein von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses dazu ersuchter Notar. Das Protokoll wird außer von dem protokollirenden Notar auch von dem Vorsitzenden, den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dies in der Versammlung verlangen. Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

§. 33.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung finden, vorbehaltlich der in den §§. 23. und 24. enthaltenen Bestimmungen, nach absoluter Stimmenmehrheit statt; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl des Verwaltungsausschusses erfolgt durch geheime Stimmenabgabe.

§. 34.

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge, die nicht von ihm ausgehen, oder seinem Vorsitzenden nicht spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind, bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen.

Titel V. Der Verwaltungsausschuß.

§. 35.

Der Verwaltungsausschuß wird von den Aktionairen gewählt; derselbe besteht aus neun Mitgliedern, von denen wenigstens je drei ihren Wohnsitz in Cöln und Crefeld haben müssen.

§. 36.

Aus dem Verwaltungsausschusse tritt jährlich der dritte Theil der Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt.

§. 37.

Der Verwaltungsausschuß erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die ihr Domizil beide in Cöln haben müssen.

§. 38.

Auf die Mitglieder des von der Generalversammlung zum erstenmale zu wählenden Verwaltungsausschusses sollen die Vorschriften des §. 36. erst, nachdem sie drei Jahre im Amte gewesen, ihre Anwendung finden.

§. 39.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen fünf Aktien besitzen oder erwerben, welche während der Amtsdauer bei der Kasse der Gesellschaft hinterlegt und außer Kurs gesetzt werden.

§. 40.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt in der Generalversammlung der Aktionaire. Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses vor dem regelmäßigen Ablauf der Amtsdauer erledigt wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

§. 41.

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden durch den Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter anberaumt, entweder wenn er die Berufung für nothwendig erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt. In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

§. 42.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 43.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses wird Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beschlüsse, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 44.

Dem Verwaltungsausschusse liegt die Wahrung der Rechte und Interessen der Gesellschaft in ihrem ganzen Umfange dem Staate und dem Publikum gegenüber ob; er besorgt die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, den Bau und Betrieb der Bahn nach den in dem gegenwärtigen Statut darüber festgesetzten Normen.

§. 45.

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, vermittelst eines mit der Staatsregierung abzuschließenden Vertrages, die Verwaltung der Bahn und alle nach Inhalt des gegenwärtigen Statuts in Betreff des Baues und des Betriebs derselben ihm, dem Verwaltungsausschusse, zustehenden Rechte, mit Ausnahme der sogleich zu nennenden, auf eine von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzusetzende Direktion, deren Sitz und Firma von demselben Ministerium bestimmt wird, zu übertragen. Folgende Rechte jedoch müssen dabei unbedingt dem Verwaltungsausschusse vorbehalten bleiben:

a) vor

a) vor dem Beginne des Bahnbaues ist die Zustimmung desselben in Betreff der Richtung der Bahnlinie, bevor für die letztere die Genehmigung des Königlichen Handelsministeriums nachgesucht wird (Gesetz vom 3. November 1838. §. 4.), sowie aller für Rechnung der Gesellschaft auszuführenden Bauten einzuholen; über letztere sind ihm deshalb die betreffenden Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge von der Direktion rechtzeitig vorzulegen;

b) wenn die Güter- oder Personenbeförderung auf der Bahn ganz oder theilweise der Aachen-Düsseldorfer oder der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahngesellschaft gegen Entrichtung eines Bahngeldes überlassen, wenn mit den genannten Gesellschaften Verträge wegen gemeinschaftlicher Benutzung geschlossen werden sollen (§. 3.), so ist dazu die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich;

c) der Beschluß über die im §. 11. Nr. 3. erwähnte Tantieme bleibt dem Verwaltungsausschusse allein vorbehalten; auch kann ohne seine Zustimmung dem Reservefonds kein höherer, als der im §. 11. Nr. 2. bezeichnete Betrag (Ein Prozent des Anlagekapitals) aus dem jährlichen Ertrage des Unternehmens zugewiesen, und eben so wenig ohne seine Zustimmung der zur jährlichen Ausloosung von Aktien bestimmte Betrag (§. 15.) erhöht werden, oder die Ausloosung der Aktien vor dem im §. 16. bestimmten Zeitpunkt beginnen;

d) bei Feststellung und Abänderung des Fahrplanes und des Tarifs ist der Verwaltungsausschuß mit seinem Gutachten zu hören und, dringend eilige Fälle ausgenommen, ist seine abweichende Ansicht von der Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung einzureichen; soll aber der Tarif für Personen oder Güter, oder für einzelne Klassen derselben nach Sätzen, die geringer sind, als die jedesmal entsprechenden Tarifsätze der Aachen-Düsseldorfer Bahn, normirt werden, so ist dazu die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

Titel VI. Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 46.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession und durch das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. und durch das Gesetz über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. bestimmt.

§. 47.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung

tung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militairverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird der Gesellschaft außer Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft statt, so wird dieselbe nach billigen Sätzen besonders vergütet.

Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauche bei der Absendung von Militaireffekten bereit zu halten.

§. 48.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, außer dem unentgeltlichen Transporte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Personal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

§. 49.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter zu der bei dem Bau der Bahn in Gemäßheit des §. 21. der Verordnung vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Sammlung für 1847. S. 21.) einzurichtenden Krankenkasse hat die Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

Titel VII. Vorübergehende Verfügung.

§. 50.

Das bisherige provisorische Komité, bestehend aus den Herren: Geheimer Regierungsrath Steinberger, Bürgermeister Hermann Joseph Stupp, Handelskammer-Präsident Langen, Handelsgerichts-Präsident Mumm, Kanzler Joseph von Groote, Carl Friedrich Heimann, Ignatz Seydlitz, Wilhelm Nierstras, Ju-

Julius Nacken, Rentner Heinrich Bauendahl und Dr. Claessen aus Cöln, sowie den Herren: Kommerzienrath von Beckerath, Oberbürgermeister Ondereyk, Heinrich Hermes, Friedrich Wilhelm Höninghaus, Ludwig Lose, Heinrich Scheibler und Dr. Schneider aus Crefeld, wird für die Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung nachsuchen, und ist bevollmächtigt, diejenigen Abänderungen des Statuts und Zusätze zu demselben anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben wird, mit alleiniger Ausnahme jedoch der im §. 45. unter a. bis d. enthaltenen Bestimmungen. Alle Abänderungen der erstgedachten Art sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, als wenn sie in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen wären. Desgleichen ist das Komité bevollmächtigt, den im §. 45. des gegenwärtigen Statuts vorgesehenen Vertrag mit der Staatsregierung abzuschließen und die Gesellschaft an Stelle des Verwaltungsausschusses dabei zu vertreten. Alle in dieser, wie in der vorgedachten Beziehung erforderlichen Beschlüsse werden von dem Komité nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder gefaßt.

Sofort nach erwirkter landesherrlicher Genehmigung wird das Komité eine Generalversammlung der Aktionaire zur Wahl des Verwaltungsausschusses (§. 35.) berufen.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die demselben durch gegenwärtiges Statut beigelegten Befugnisse von dem bisherigen provisorischen Komité ausgeübt.

Schema

Schema zu den Actien-Documenten.

(§. 8. der Statuten.)

Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

Gegründet durch notariellen Vertrag vom 11. Mai 1853., bestätigt von des Königs Majestät am ....

A c t i e №.......

über 100 Thaler Preussisch Courant.

Die Zahlung ist mit Einhundert Thalern geleistet.
Der Inhaber hat alle statutenmässigen Rechte und Pflichten.

Ausgefertigt Cöln, den ... ten ....

(gez.) **N.** (gez.) **N. N.**

Vorsitzender Mitglieder

des Verwaltungs-Ausschusses.

Rückseite.

Auszug aus den Statuten der Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.

(Gesetz-Sammlung pro ..... pag. .....)

§§. 4., 7. bis 20., 22., 25., 26., 29. bis 31. einschließlich.

Schema zu den Dividendenscheinen, sowie zu den Anweisungen zum Empfang weiterer Serien von Dividendenscheinen (§. 8.).

№ 3.	**Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.** **Anweisung zum Empfang** der ...ten Serie der Dividendenscheine zur Actie № ..... Inhaber empfängt am .... gegen diese Anweisung, gemäss §. 12. der Statuten, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ...te Serie der Dividendenscheine zur vorbezeichneten Actie. Cöln, den.......... N. Vorsitzender / N. N. Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses.
№ 2.	№ 5.
№ 1. **Cöln-Crefelder Eisenbahn-Gesellschaft.** **Erster Dividendenschein** zur Actie № ..... Inhaber empfängt gegen diesen Schein an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die nach §. 11. der Statuten ermittelte Dividende für das Betriebsjahr..... Cöln, den.......... N. Vorsitzender / N. N. Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses.	№ 4.

Rückseite.

§. 13. ☞

§. 13. Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb vier Jahre, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens Einem Jahre, wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)